

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 46=66 (1900)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nicht gesagt, dass an jedem Manövertage der Entscheidungskampf durchgeführt werden und die eine Partei siegreich aus dem Kampfe hervorgehen müsse. Das Ansetzen der Truppen zur Entscheidung bietet des Lehrreichen viel; was nachher kommt, hängt von der Waffenwirkung und dem moralischen Wert der Truppen ab. Hat sich aber die Lage so weit entwickelt, wie es am 8. und 9. Sept. der Fall war, und ist einzelnen Truppenkörpern der Rückzug in der Richtung verlegt, welche dem Plane der Manöverleitung entspricht (Brig. II am 8. Sept. und die ganze Division I am 9. Sept.), so sollten diese Truppenkörper den Befehl erhalten, sogleich bei Beginn der Gefechtspause den Rückzug in die nächste Aufnahmestellung anzutreten und es sollte ihnen verboten werden, sich am gleichen Tage anders wie defensiv zu verhalten. Auf diesem Wege würde Führern und Truppen über peinliche Situationen hinweggeholfen, in welchen das Vertrauen in die Führer und in sich selbst nicht gestärkt wird; auch würde einem so späten Eintreffen einzelner Truppenkörper in ihren Kantonementen, wie es am 8. und 9. Sept. zu verzeichnen war, vorgebeugt.

Der Divisionsbefehl für die Westdivision wurde bei Fräschels ausgegeben. Es hatten zu nächtigen: Div.-Stab II und Art.-Reg. 2 in Kerzers; Inf.-Brig.-Stab III in Oberried; Inf.-Reg. 5 in Oberried und Agristwyl; Inf.-Reg. 6 in Galmitz, Büchslen und Gempnach; Inf.-Brig.-Stab IV in Gurbrü; Inf.-Reg. 7 in Gammen, Wallenbuch und Biberen; Inf.-Reg. 8 in Ferenbalm, Jerisberg und Gurbrü; Schützenbat. 2 in Wyleroltigen; Kav.-Reg. 2 und Geniehalbbat. 2 in Gümnenen und Ritzenbach; Div.-Laz. 2 in Fräschels. Entsprechend der flügelweisen Dislokation der Inf.-Brigaden wurden die Vorposten aufgestellt. Inf.-Brig. III sicherte den Abschnitt rechts von der Nordostecke des Murtensee südlich an Büchslen und Gempnach durch bis zum Ravin des Biberenbaches südlich Biberen inkl. Inf.-Brig. IV sicherte den Abschnitt links; ihre Vorpostenlinie schloss am Biberenravin an Abschnitt rechts an und führte südlich an Wallenbuch und Gammen vorbei an die Saane.

Der Dislokationsbefehl für die Ostdivision wurde bei Gurbrü ausgegeben. Es wurden zwei Vorpostenabschnitte befohlen. Der Abschnitt rechts begann an der Saane; er führte nördlich an Klein-Bösingen vorbei an den Biberenbach bei Mühle Vorneith und folgte diesem bis zur Strasse Cressier-Klein-Guschelmuth excl. Der Abschnitt links begann an der vorerwähnten Strasse incl.; er führte nördlich Coussiberlé durch bis zur Chandonbrücke in Chandossel inkl. Die Vorposten waren im Abschnitt rechts von Inf.-

Reg. 4, im Abschnitt links von Inf.-Reg. 3 zu stellen. Hinter dieser Vorpostenlinie bezog die Ostdivision, die Inf.-Brigaden hintereinander, folgende Kantonemente: Div.-Stab I und Guidenkomp. 1 in Cordast; Inf.-Brig.-Stab I in Barbarèche; Inf.-Reg. 1 in Cordast, Gross-Vivers, Courtepin; Inf.-Reg. 2 in Barbarèche, Breilles-Villaret und Pensier-La Corbaz; Inf.-Brig.-Stab II in Gurmels; Inf.-Reg. 3 in Courlevon, Courta-man-La Rappaz und Wallenried; Inf.-Reg. 4 in Gurmels, Monterschu, Guschelmuth und Crimoine; Kav.-Reg. 1 in Courmillens, Montillier und Cuterwyl; Art.-Reg. 1 in Grange-Paccot und Belfaux; Geniehalbbat. 1 in Gurmels und Klein-Guschelmuth; Div.-Laz. 1 in Formanguaire.

Art.-Reg. 9 und Kriegsbrückenabteilung wurden von der Manöverleitung aus dem Verband der Westdivision ausgeschieden, um am 11. Sept. der Ostdivision unterstellt zu werden. Die Kriegsbrückenabteilung bezog am 9. Sept. Kantonemente in Klein-Bösingen und Klein-Vivers.

Am 9. Sept. um 7 Uhr abends wurden alle Vorposten eingezogen und der Kriegszustand unterbrochen; die Vorpostenbataillone bezogen Friedenskantonemente in den Vorpostenlinien.

G. J.

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

— Der Waffenchef der Infanterie. Kompetenzen-Berechtigung, Einteilung und Verwendung der in die Abteilung für Instruktoren mit reduzierter Verwendung Versetzten.

1. Der h. Bundesrat hat am 16. Januar 1900 beschlossen:

„Die Instruktoren-Kompetenzen-Verordnung vom 12. Mai 1893 wird durch folgenden Art. 14 bis ergänzt: Art. 14 bis: „Die mit reduzierter Verwendung und Besoldung angestellten Instruktoren erhalten die reglementarische Reiseentschädigung, wenn sie zu Dienstleistungen ausserhalb ihres Wohnortes herangezogen werden.“

2. Das schweizerische Militärdepartement hat am 18. Januar 1900 verfügt:

„Die Einteilung sämtlicher Instruktoren mit reduzierter Verwendung wird in der Weise bestimmt, dass sie demjenigen Kreisinstruktor unterstellt werden, in dessen Divisionskreis sie ihren Wohnsitz haben, mithin:

- I. Division: Oberst Bourgoz, Lausanne  
Adj.-U.-O. Bézuchet, Lausanne.
- II. Division: Hauptmann Rey, Colombier.  
Adj.-U.-O. Imsand, Freiburg.
- III. Division: Oberst Colombi, Bern.  
Hauptmann Gaudard, Bern.
- IV. Division: Oberst v. Elgger, Luzern.  
Hauptmann Habermacher, Luzern.
- V. Division: Niemand.
- VI. Division: Oberst Veillon, Zürich.  
Oberst Imfeld, Zürich.  
Hauptmann B. Roost, Beringen.  
" H. Roost, Beringen.  
" Keller, Zürich.  
" Schweizer, Bonstetten.  
Adj.-U.-O. Meier, Schleithem.

- VII. Division: Hauptmann Schmid, Kreuzlingen.  
 „ Oderbolz, Wagenhausen.  
 „ Hörler, Teufen.  
 VIII. Division: Oberstl. Sprecher, Filisur.  
 Major Pfeiffer, Beglingen.  
 „ Gambazzi, Lugano.  
 Hauptmann Brunner, Küblis.

3. Soweit eine Verwendung dieser Instruktoren in beschränkter Weise, wie für Bureauarbeiten, Materialverwaltung, Abholung von Rekruten-Detachementen, Leitung von obligatorischen Schiessübungen möglich und insofern nicht bereits schon seit mehreren Jahren darauf verzichtet worden ist, sind die Kreisinstruktoren zu deren Einberufung ermächtigt, doch sollte selbst für Bureauarbeiten oder Materialverwaltung nicht etwa eine regelmässige tägliche, sondern mehr nur eine vorübergehende von Fall zu Fall sich ergebende Beschäftigung Platz greifen.

Bern, den 22. Januar 1900.

Der Waffenchef der Infanterie,  
 In Vertretung:  
 Isler.

An die Kreisinstruktoren, den Kommandanten der Centralschule, den Schiessinstruktor, sowie an die ausser Dienst gestellten Instruktoren.

— **Betreffend Bekleidung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen der Ballonkompagnie** hat der Bundesrat beschlossen: 1. Die Wehrpflichtigen der Ballonkompagnie erhalten die Bekleidung und Ausrüstung der Genietruppen, ausgenommen die Ausrüstung mit tragbarem Werkzeug. 2. Zur Unterscheidung von den übrigen Genietruppen erhalten sie auf dem Käppi als Abzeichen einen beflügelten Anker. 3. Als Knöpfe für die Bekleidung sind diejenigen der Pontoniere mit dem Bilde eines einfachen Ankers zu verwenden. 4. Die Ballonkompagnie erhält keine Nummer und daher ist weder auf dem Käppi noch auf den Achselklappen eine solche anzubringen.

— **Landsturm.** Bezüglich der künftigen Anordnung und Durchführung der Landsturmsinspektionen hat der Bundesrat verfügt, dass zu den gemeindeweisen Waffen- und Kleiderinspektionen des Auszuges und der Landwehr auch alle Angehörigen des bewaffneten Landsturmes der Infanterie, mithin alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten einzuberufen sind und zwar gleichzeitig mit Auszug und Landwehr, aber zu anderer Tageszeit, wenn die Inspektion in der Gemeinde nur einen Tag dauert, und andernfalls soll, wenn möglich, für den Landsturm ein besonderer Inspektionstag angeordnet werden.

— **Gotthard-Division.** Anlässlich seines Rücktrittes vom Gotthard-Kommando hat Hr. Oberst-Divisionär H. v. Segesser folgende Abschiedsworte an die ihm unterstellten Offiziere gerichtet:

„Indem ich auf Ende des Jahres 1899 vom Gotthardkommando zurücktrete, sehe ich mich veranlasst, allen Kameraden der Gotthard-Division wärmstens zu danken für die unentwegte Treue in Erfüllung der Dienstpflicht und die Pflege eines kameradschaftlichen Geistes unter allen Waffengattungen.

„Möge der gute Geist, welcher bis dahin das Offizierskorps der Gotthardtruppen beseelt hat, auch fürderhin das bleibende Merkmal der Gotthard-Verteidiger bleiben. Mit diesem Wunsch verbinde ich zugleich die Bitte, Ihrem abtretenden Kommandanten ein freundschaftliches Andenken zu bewahren.“

— **Das Militärgericht der III. Division,** welches am Samstag nachmittag den 4. Januar im Konferenzsaal des Bundeshauses-Ostbau versammelt war, hatte den flüchtigen Verwaltungshauptmann Ernst Johann Kurz, geb. 1864, gewesenem Revisor des Finanzdepartements in Bern zu beurteilen. Als Quartiermeister des Wieder-

holungskurses des Feldartillerie-Regiments Nr. 5 vom 25. September bis 16. Oktober 1899 hatte Kurz den Saldo der Abrechnung im Betrage von Fr. 6746. 60 nicht an das Oberkriegskommissariat abgeliefert und war, als der ihm zur Ablieferung gestellte Termin verflossen war, mit dem Gelde flüchtig geworden. Kurz war laut seinen Dienstzeugnissen ein intelligenter und bis dahin pflichttreuer Offizier gewesen. Weniger günstig lauteten die Depositionen der Zeugen über sein bürgerliches Betragen. Er scheint gegen seine Familie brutal gewesen zu sein, sie vernachlässigt, ja sie sogar in Not gelassen zu haben, während er selbst häufig in Wirtshäusern spielte und trank. Er bezog seit 1. Januar 1898 eine Besoldung von Fr. 4600, von der ihm jedoch stets ein Teil gepfändet war. Das Gericht erklärte den Kurz schuldig der Veruntreuung im Sinne von Art. 166 der Militärstrafgerichtsordnung und Art. 150 des Militärstrafgesetzbuches und verurteilte ihn in Anwendung von Art. 135, litt. c, 152 und 163 zu fünf Jahren Zuchthaus und den Kosten des Verfahrens, zur Kassation als Wehrmann (Art. 6) und zur Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis fünf Jahre nach Verbüßung der Strafe (Art. 11), endlich zum Schadenersatz gegenüber der Eidgenossenschaft im Betrage der veruntreuten Summe von Fr. 6746. 60. Der Auditor, Justizhauptmann Stoss, hatte drei Jahre Zuchthaus, der amtliche Verteidiger, Lieut. Trüssel, Einstellung des Verfahrens bis nach Verhaftung und persönlicher Verantwortung des Angeklagten, eventuell das Minimum der vom Gesetz angedrohten Strafe, nämlich 2 Jahre, beantragt. Die Verhandlungen wurden geleitet vom Grossrichter der III. Division, Hrn. Oberstl. Schatzmann. (B.)

— **Eine Versammlung schweizerischer Genieoffiziere** in Lausanne beging am 16. d. die 25jährige Erinnerungsfest der Errichtung des schweizerischen Pontonierkorps. Oberstlieutenant Cartier überreichte im Namen des schweizerischen Pontoniervereins dem verdienten Instruktor erster Klasse des Genie, Oberst Pfund, einen prächtigen Becher als Zeichen der Anerkennung und der Sympathie. In den nachfolgenden Vorträgen wurde auf die Wichtigkeit der Geniewaffe im gegenwärtigen Feldzug in Südafrika hingewiesen.

— † **Ständerat Peter Konrad Romedi.** In der Bundesstadt hat ihn jedermann gekannt, den alten Romedi, wie er im strengsten Winter ohne Überzieher und gewöhnlich noch mit aufgeknöpfter Weste und offenem Hemde im langsamen schweren Bündnerschritt einherging, den unvermeidlichen Strohalm der Brissago-Cigarre im Mund. Der Achtzigjährige war nur mehr Knochen, Sehnen und Pergament, eine typische alpine Bündnergestalt, abgehärtet gegen Sturm und Kälte, eine seltene, kraftvolle Erscheinung, bei der man unwillkürlich verweilen musste. Sein Haus stand in Madulein im schönen Engadin; er betrieb die Postpferdehalterei für den Albula und den Veltlinerweinhandel, daneben bewirtschaftete er seine Güter, indem er selbst mit der Sense auf die Felder ging. Romedi hatte die Rechte studiert und auf deutschen Universitäten manchen tollen Studentenstreich verübt; in die Heimat zurückgekehrt, lebte er mehr den vom Vater ererbten Hantierungen als dem Berufe eines Rechtsanwalts. Wiederholt war er Mitglied des Kantonsgerichts und als Abgeordneter in den Grossen Rat Mitglied der Standeskommission. Er zählte zu den Freisinnigen; als Graubünden aber die Volkswahl der Ständeräte einführte, machten ihn die Konservativen zum Ständerat, denn Romedi genoss in Graubünden bei allen Parteien ausserordentliche Volkstümlichkeit; er war in allen Teilen des Landes bekannt und verstand es, mit dem Volke in schlichter und gewinnender Weise zu verkehren. Er hatte viel Urwüchsigkeit in seinem

Wesen und war stets ein praktischer Mann mit guten Ratschlägen. Geradezu erstaunlich war sein drastisches Erzählertalent, das den Volkston meisterhaft zu treffen wusste und ihn überall zum guten Gesellschafter machte. In seiner Jugend galt er als schneidiger Reiteroffizier, der mit seiner Mannschaft mehr als ein kühnes Reiterstücklein ausführte; 1859, bei der Grenzbesetzung gegen Italien, war er Platzkommandant von Mendrisio und aus dieser Zeit hatte er über manches Abenteuer zu berichten. — In der Armee erreichte er den Grad eines Oberstlieutenants. Mit dem Grade legte er auch die Auszeichnung nieder.

Romedi war bis in seine letzten Jahre ein leidenschaftlicher Jäger. Die Herbstsitzungen der Bundesversammlung kamen ihm mitunter recht ungelegen. Im September pflegte er mit Vorliebe über die Berge ins Veltlin hinunter zu ziehen, wo er Grundbesitzer war und Land und Leute, sowie die Jagdgründe aufs genaueste kannte. Die Jagd im Veltlin liebte und lobte er am meisten. Diese viele Bewegung erhielt ihn gesund bis in sein hohes Alter. Im Gespräche zeigte sich immer noch eine gewisse Jugendlichkeit des Geistes. Im Rate war er freilich in den letzten Jahren nicht mehr ganz am rechten Platz; er hatte sich auf das Steckenpferd des Föderalismus zurückgezogen. Sein Bruder, der die Stelle eines Sekretärs der Oberpostdirektion innehatte, war einige Zeit Mitglied des Nationalrates gewesen. Peter Konradin Romedi war nicht verheiratet, er erreichte ein Alter von 83 Jahren.

(Bund.)

— † **Arthur v. Fischer.** Am 6. Januar wurde uns Kavalleriemajor Arthur v. Fischer durch einen Schlaganfall plötzlich entrisen. Dem „Berner Tagblatt“ wird über den Verstorbenen, dem auch wir ein besonders freundschaftliches Andenken bewahren, in treffender Weise geschrieben: „Mit ihm schied ein Mann von uns, der stets bereit war, mit ganzer Kraft zu helfen, dort, wo es galt, irgend ein gemeinnütziges oder wohlthätiges Werk zu fördern. Fischer widmete sich gemeinnützigem Unternehmungen aller Art. Musikgesellschaft und Orchesterverein vor allem verdanken diesem trefflich organisierenden und eine übernommene Aufgabe unermüdlich durchführenden Manne vieles. Kaum mag im letzten Jahrzehnt in Bern ein grösserer Bazar zu irgend welchem Zwecke stattgefunden haben, in welchem er nicht das treibende und stets hilfsbereite Element war. Mit warmem Herzen hing Major v. Fischer an unserm Militärwesen; er war ein kühner, zu jedem Reiterstücke stets bereiter, bei Vorgesetzten und Untergebenen beliebter Reiteroffizier, der unsere Leute kannte, der sie schätzte und der sie zu behandeln wusste.“

**Zürich.** Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 15. Januar. Die Kreiskommandanten erhalten für Aushilfe folgende Entschädigungen: Winterthur 1500 Fr., Oberland 700, Amt und Unterland 1100, Zürich 3000, am See 1100, für Stellung des Bureau: Amt und Unterland 300, Zürich 1500, Horgen 300.

## A u s l a n d .

**Preussen.** Bei der Artillerie-Prüfungskommission soll zur sachgemässen Überwachung und Behandlung der zahlreichen Geräte zum Messen der Geschossgeschwindigkeit ein besonderer Beamter, ein technischer Inspektor, angestellt werden. Dieser muss die praktische Anwendung der Elektrizität, Optik, Akustik, Meteorologie, Photographie und rein ballistischer Geräte für die Zwecke der Artillerie-Prüfungskommission

beherrschen. Die bisherige Art der Verwaltung und Behandlung der Geräte durch Feuerwerksunterpersonal lässt sich bei der Wichtigkeit der sehr kostspieligen und empfindlichen Geräte für die Zuverlässigkeit der Versuchsergebnisse nicht weiter durchführen. Nach dem Ausscheiden der Artillerieoffiziere aus den Artillerie-Revisionskommissionen der Artilleriedepots befinden sich als Mitglieder in diesen Kommissionen nur noch Feuerwerksoffiziere. An diese müssen deshalb bei Revision des Materials erhöhte Anforderungen gestellt werden. Die massgebenden Behörden beabsichtigen deshalb, die technische Urteilsfähigkeit und Werkverständigkeit bei diesen Offizieren zu heben. Aus diesem Zwecke sollen jährlich 20 zur Ablegung der Prüfung zum Feuerwerkslieutenant in Aussicht genommene Oberfeuerwerker unmittelbar vor der in Berlin stattfindenden Prüfung in einem etwa 70tägigen Lehrgange bei der Artilleriewerkstatt und Geschützgiesserei in Spandau in Neuanfertigung und Beurteilung von Artilleriegerät praktisch unterwiesen werden.

**Österreich-Ungarn.** Im Budgetausschuss der österreichischen Delegation erklärte der Kriegsminister im Laufe der Debatte unter Anderem, dass in der Armee ein Unterschied zwischen den einzelnen Nationalitäten nicht bekannt sei, und dass jeder Versuch, die Politik in die Armee zu tragen, stets auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden würde. Die „Zde“-Frage sei nur durch gewissenlose Hetzereien künstlich zu dem Niveau hinaufgeschraubt, auf dem sie sich jetzt befinde. Früher sei eine Meldung in anderer als der Dienstsprache nicht weiter gerügt worden, da nur Unkenntnis Ursache derselben gewesen sei. Seitdem aber offenkundig geworden sei, dass eine vorgefasste Absicht der Meldung in einer anderen Sprache zu Grunde gelegen habe, sei die Heeresverwaltung gezwungen gewesen, einzuschreiten. Thatsächlich und zum Glück sei immerhin der Prozentsatz der wegen des angegebenen Deliktes Bestraften äusserst gering. Der Minister betonte auch, dass die Bestrafungen durchaus nicht in einem Kronlande schärfer gewesen seien, als in anderen, oder als in Ungarn.

**Frankreich.** Eine Mission zu den Buren hat Hauptmann Demange vom französischen Kriegsminister erhalten. Derselbe soll die künftigen Operationen derselben in Südafrika verfolgen.

**Frankreich.** Der Ober-Kriegsrat ist nach den jüngsten Veränderungen folgendermassen zusammengesetzt: Präsident: Kriegsminister General de Galliffet, Vicepräsident: General Jamont, eventueller Generalissimus; Berichtstatter: General Delaune, Chef des Grossen Generalstabes; Schriftführer: General Frater, erster Souschef des Grossen Generalstabes; Mitglieder: die Generäle Brugère, Gouverneur von Paris, Armee-Inspektor für das 1., 2., 3. und 10. Armeekorps, Zédé, Gouverneur von Lyon, Armee-Inspektor für das 14. und 15. Armeekorps, Kessler, kommandierender General des VI. Armeekorps, Armee-Inspektor an Stelle des Generals Hervé für das IV., VI., XI., XVIII. und XX. Armeekorps, General Lucas, kommandierender General des IX. Armeekorps, Armee-Inspektor an Stelle des Generals Giovanninelli für das V., IX., XII. und XVII. Armeekorps, Pierron, kommandierender General des VII. Armeekorps, Saussier, Zurlinden und Duchesne. Die von dem General de Négrier ausgeübte General-Inspektion über das VII., VIII., XIII. und XVI. Armeekorps ist provisorisch dem General Pierron übertragen worden und wird wahrscheinlich endgiltig dem General Duchesne anvertraut werden, sobald dieser das Kommando eines Armeekorps erhalten haben wird. Die bisherige Stellung der Generäle Saussier und Zurlinden bleibt unverändert.